

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 21. Dezember 2006

Nr. 12/2006 – 16. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil:

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzung der Gemeinde Mark Landin zur rückwirkenden Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Verbesserung Dorfstraße und Kleine Straße“ in der Gemeinde Mark Landin, Ortsteil Schönermark
– Straßenausbaubeitragssatzung –
2. Bekanntmachungsanordnung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Mark Landin OT Schönermark
3. Bekanntmachung – Einladung zur Vollversammlung der Angliederungsgenossenschaft des Eigenjagdbezirkes der BVVG
– Der große Felchowsee –
4. Feststellung Jahresabschluss 2005 und Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführerin der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1. Informationen aus den Sitzungen

Gemeindevertretung Pinnow	16.11.2006
Amtsausschuss	21.11.2006
Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg	05.12.2006

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

1.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Mark Landin zur rückwirkenden Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Verbesserung Dorfstraße und Kleine Straße“ in der Gemeinde Mark Landin, Ortsteil Schönermark – Straßenausbaubeitragsatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. Bbg. I S. 287) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in ihrer Sitzung am 19.10.06 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

- (1) Für die Baumaßnahme „Verbesserung Dorfstraße und Kleine Straße“ in der Gemeinde Mark Landin, Ortsteil Schönermark erhebt die Gemeinde Mark Landin Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragsmaßstab

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - bei der Verteilung des Aufwandes nach § 3 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:
Haupterschließungsstraße:
- a) Fahrbahn 35 v.H.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als Haupterschließungsstraßen Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.

§ 3 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes/ Vorteilsbemessung

- (1) Der nach § 2 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dies sind insbesondere alle Grundstücke, die an der Anlage anliegen (Anliegergrundstücke), aber auch Grundstücke, die über private oder rechtlich gesicherte Zuwegung oder Wohnwege von begrenzter Länge mit der Anlage verbunden sind (Hinterliegergrundstücke). Die Verteilung des Aufwandes erfolgt im Verhältnis der Grundstücksflächen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlichen-rechtlichen Sinne (Flächenangabe gemäß Grundbuch). Bei aneinandergrenzenden Grundstücken, die im Eigentum ein und desselben Eigentümers stehen und sich gegenseitig in ihrer Nutzung

bedingen, können die Grundstücksflächen dieser Grundstücke als wirtschaftliche Einheit betrachtet und zusammengefasst werden. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich genutzt oder nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4.

Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen eines Grundstückes jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB oder einer Bebauungs- oder Nutzungsgrenze, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der öffentlichen Anlage und einer Linie, die den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vom Außenbereich abgrenzt; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen (Hinterliegergrundstücke), die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Anlage zugewandt ist und der Linie, die den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vom Außenbereich abgrenzt.

Die Festlegung der Abgrenzungslinie erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen der Reichweite des Bebauungszusammenhanges, die die Gemeinde bei der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Absatz 4, Satz 1, Nummer 1 BauGB zu beachten hat, wobei von einer typischen überwiegenden Nutzungstiefe ausgegangen werden soll.
 5. die über die sich nach Nummer 2, 3 oder 4, Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst werden.
- (5) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken, insbesondere bei Eckgrundstücken, wird der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben; der übrige Teil wird von der Gemeinde getragen.

§ 4 Nutzungsfaktoren für bauliche oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl

der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bestimmungen Vollgeschosse sind.

Ist im Einzelnen wegen der Besonderheit des Bauwerkes die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0, bei zwei Vollgeschossen 1,3 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,2.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 3 Absatz 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan statt der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Gebieten die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) bis c).

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend für die Berechnungswerte nach Buchstabe b) und c), wenn die zulässige Baumassenzahl oder höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 3 Absatz 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Bleibt die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse hinter der möglichen Anzahl der Vollgeschosse nach § 34 BauGB zurück, ist die mögliche Anzahl der Vollgeschosse maßgebend.

b) unbebaut sind, die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4, 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Krankenhaus- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 Absatz 3 BauNVO) liegt.

§ 5 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 3 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund bestimmter Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren

Wasserflächen 0,01

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,03

cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung, Lagerplätze) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheune) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

mit Zuschlägen von je 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b)

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche

der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5

mit Zuschlägen von je 0,3 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen,

1. für die von der Satzung erfassten Teilflächen

a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5

mit Zuschlägen von 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss

b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss

2. für die Restfläche gilt Absatz 1, Nr. 2 Buchstabe a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 4 Absatz 1.

(3) Soweit es erforderlich ist festzustellen, wo eine rechnerisch zu ermittelnde Fläche innerhalb der Gesamtfläche eines Grundstückes zu ordnen ist (insbesondere in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c) bis e), so ist die Fläche des Grundstückes, die in ihrer Größe der rechnerisch ermittelten Flächen entspricht, maßgebend, die zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der öffentlichen Anlage und einer im gleichen Abstand dazu verlaufenden Linie liegt (Abgeltungsfläche).

Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen (Hinterliegergrundstücke), die Fläche in Größe der rechnerisch ermittelten Flächen, zwischen der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Anlage zugewandt ist und einer im gleichen Abstand dazu verlaufenden Linie.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.
Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder der Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen.
Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für die Maßnahme nach § 1
2,45250 EUR
je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 3.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 03. Februar 1995 in Kraft.

Pinnow, den 20.10.2006

*Detlef Krause
Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Mark Landin – Straßenbaubeitragsatzung „Verbesserung Dorfstraße und Kleine Straße“ – vom 20.10.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1993 (GVBl. I, Nr. 22, S. 398) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden ist.

Pinnow, den 20.10.2006

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Siegel

Einladung

Die Vollversammlung der Angliederungsgenossenschaft des Eigenjagdbezirkes der BVVG - Der große Felchowsee - Gemarkung Felchow Flur 1, Flurstücke 23 bis 109 und Flur 2, Flurstücke 1 bis 3 findet am Donnerstag, dem 18.01.2007 um 17.00 Uhr im Gutshaus Felchow, Schwedter Straße 20, in 16278 Schöneberg, OT Felchow statt.

Hiermit lade ich alle Eigentümer von Grundstücksflächen in der Gemarkung Felchow, Flur 1 Flurstücke 23 bis 109 und Flur 2 Flurstücke 1 bis 3 zu dieser Veranstaltung ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Amtsdirektor
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Wahl des Vorstandes
5. Beendigung der Vollversammlung

Pinnow, den 23.11.2006

Krause

als Notvorstand für die Angliederungsgenossenschaft des Eigenjagdbezirkes „Der große Felchowsee“

Feststellung des Jahresabschlusses 2005 und Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführerin der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH

Beschluss Nr. 14/2006, 15/2006, 16/2006, 17/2006

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH hat am 26.09.2006 den Jahresabschluss 2005 festgestellt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

„ Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH, Passow, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von

Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen."

Berlin, den 23. August 2006

*Domus Revision Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft*

*gez. Hillebrand
Wirtschaftsprüfer*

*ppa. Fechner
Wirtschaftsprüfer*

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführerin wurden für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss sowie die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2005 liegen zur Einsichtnahme am 23.01.2007 am Sitz der Gesellschaft in Passow, Mittelstr. 8a, während der Geschäftszeit öffentlich aus.

*gez. Nagel
Aufsichtsratsvorsitzender*

*gez. Hardt
Geschäftsführerin*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

Information aus 8. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 16.11.2006

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

27/2006 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2006

zugestimmt

28/2006 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-Nr. 1399/2006

zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

29/2006 Ankauf einer Teilfläche – Grundstück Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 40

zugestimmt

Information aus 3. Sitzung vom Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse vom 21.11.2006

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

10/2006 Überplanmäßige Ausgabe - Bereich Brandschutz/Instandhaltung Fahrzeuge

zugestimmt

Information aus 8. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 05.12.2006

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

39/2006 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

zugestimmt

40/2006 Überplanmäßige Ausgaben zur Zahlung von Beratungs-, Anwalts-, Gerichts-, und ähnlichen Kosten bezüglich Verwaltungsverfahren diverser Straßenausbaubeitragsmaßnahmen, Gebühren zur Umlegung von Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ u.a.

zugestimmt

41/2006 überplanmäßige Ausgabe zur Zahlung der Amtsumlage an das Amt Oder-Welse

zugestimmt

42/2006 überplanmäßige Ausgabe zur Zahlung der Kreisumlage an den Landkreis Uckermark

abgelehnt

52/2006 außerplanmäßige Ausgabe für Neupflanzungen von Bäumen in der Gemeinde

zugestimmt

51/2006 Vollmacht zum Abschluss von Grundstückskaufverträgen

zugestimmt

43/2006 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-Nr. 1079/06

zugestimmt

44/2006 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-Nr. 1373/06

zugestimmt

45/2006 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schwedter Straße“ gemäß § 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg GT Meyenburg, Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 7, Flurstücke 181, 216 und 38

zugestimmt

50/2006 Teileinziehung der Straßenflurstücke Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 1, Flurstück 138/1, 139/1, 140/2, 141/1, 142/1, 142/2, 145/1, 145/4, 162/1, 162/2 und 163/1

zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

46/2006 Ankauf einer Teilfläche – Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 6, Flurstück 15

zugestimmt

47/2006 Grundstückskaufvertrag – Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 7, Flurstück 33/7, 33/12, 33/21 und 33/22

zugestimmt

48/2006 Verkauf eines Grundstückes – Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 1, Flurstück 200

zugestimmt

49/2006 Verkauf eines Grundstückes – Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 6, Flurstück 52, Teilfläche

zugestimmt

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20